

RS Vwgh 1989/2/1 88/03/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

StVO 1960 §82 Abs1;

StVO 1960 §82 Abs5;

Rechtssatz

Eine Stellungnahme eines Landesgendarmeriekommendos bildet dann keine geeignete Grundlage für die zu lösende Rechtsfrage, ob durch die Anbringung eines Kaugummiautomaten im Bereich einer Haltestelle eine Beeinträchtigung des Verkehrs iSd § 82 Abs 5 StVO bewirkt wird, wenn daraus nicht ersichtlich ist, welche Flächengröße und Gestalt der Haltestellenbereich aufweist, wo die Haltestellentafel an der der Automat angebracht werden soll, steht, wie weit sie vom Fahrbahnrand entfernt ist, ob sich dort auch ein von der Fahrbahn abgegrenzter Teil der Straße befindet, der nicht nur den wartenden Personen, sondern auch den diesen Teil als Gehsteig benützenden Personen zur Verfügung steht, und wie große die Anzahl der die Haltestelle benützenden Personen durchschnittlich ist.

Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Beweismittel Auskünfte Bestätigungen

Stellungnahmen Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030030.X07

Im RIS seit

19.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at